

Muster mit Regelungsempfehlungen des StMGP. Die konkrete Kooperationsvereinbarung ist von den Parteien jeweils auf ihre Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen und liegt in der Letztverantwortung der Kooperationsparteien.

Kooperationsvereinbarung

des Ausbildungsverbundes [Name z.B. Landkreis [•], Region [•]]

zwischen

1. [Name Träger 1],
– nachfolgend „[Kurzbezeichnung **Träger 1**]“ genannt –
2. [Name Träger 2],
– nachfolgend „[Kurzbezeichnung **Träger 2**]“ genannt –
– [Träger 1] und [Träger 2] nachfolgend jeweils einzeln
und gemeinsam „**Träger**“ genannt –
3. [Name Pflegeschule 1],
– nachfolgend „[Kurzbezeichnung **Pflegeschule 1**]“ genannt –
4. [Name Pflegeschule 2],
– nachfolgend „[Kurzbezeichnung **Pflegeschule 2**]“ genannt –
– [Pflegeschule 1] und [Pflegeschule 2] nachfolgend jeweils einzeln
und gemeinsam „**Pflegeschule(n)**“ genannt –
5. [Name weitere Einrichtung 1],
– nachfolgend „[Kurzbezeichnung **Einrichtung 1**]“ genannt –
6. [Name weiterer Einrichtung 2],
– nachfolgend „[Kurzbezeichnung **Einrichtung 2**]“ genannt –
– [Einrichtung 1] und [Einrichtung 2] nachfolgend
jeweils einzeln und gemeinsam „**Einrichtung(en)**“ genannt –
– die Träger, die Pflegeschulen und die
Einrichtungen nachfolgend auch die „**Parteien**“ genannt –

[Anm.: Das Muster des StMGP bezieht sich auf die Kooperation eines Ausbildungsverbundes. Die Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Grundlage dient der Verwaltungsreduktion und Transparenz in der vom Pflegeberufegesetz vorgesehenen Zusammenarbeit möglichst aller an der Ausbildung beteiligten Akteure. Im Gegensatz zu Einzelkooperationsverträgen zwischen zwei Parteien arbeitet ein Ausbildungsverbund verbands- und sektorenübergreifend, unter Beteiligung mehrerer Pflegeschulen, mehrerer Träger der praktischen Ausbildung und der weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung einer Region bzw. auch über regionale Grenzen hinweg. Um das Muster übersichtlich zu gestalten, wurden hier beispielhaft lediglich zwei Pflegeschulen, zwei Träger der praktischen Ausbildung und auch zwei Einrichtungen aufgenommen. Es ist im Sinne des generalistischen Ausbildungsverständnisses jedoch wünschenswert, dass ein Ausbildungsverbund aus deutlich mehr Parteien besteht und z.B. drei Pflegeschulen hat.]

Präambel

- (1) Mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 werden die bisherigen getrennten Ausbildungen zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/ zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger in einheitlichen generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau/ zum Pflegefachmann vereinigt.
- (2) Die Ausgestaltung der Ausbildung wird durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018 (PflAPrV) konkretisiert. Einzelheiten zur Finanzierung sind in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (PflAFinV) beschrieben.
- (3) Die generalistische Ausbildung hat zum Ziel, die Auszubildenden in allen Bereichen der Pflege zu schulen und auszubilden, so dass die künftigen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner universell für die kommenden Herausforderungen in der Pflege aufgestellt sind. Hierfür sieht das PflBG vor, dass die Auszubildenden neben den regulären praktischen Pflichteinsätzen in der stationären Akut- und Langzeitpflege sowie der ambulanten Akut- und Langzeitpflege weitere Einsätze absolvieren müssen, wie z.B. den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung.
- (4) Gemäß § 8 Abs. 3 PflBG gehört es zu den Aufgaben der Träger der praktischen Ausbildung, über Vereinbarungen mit anderen Einrichtungen die praktische Ausbildung auch in den Bereichen und Fachgebieten sicherzustellen, für die er selbst keine geeigneten Einsatzbereiche anbieten kann. Der Träger der praktischen Ausbildung muss demnach mit einer Vielzahl an Einrichtungen kooperieren. Kooperierende Einrichtungen können weitere Träger der praktischen Ausbildung sowie jegliche Einrichtungen sein, bei denen Auszubildende nach Anlage 7 zur PflAPrV einen praktischen Einsatz ableisten können, sowie Pflegeschulen. Sinn und Zweck dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•] ist, mit allen kooperierenden Einrichtungen ein Netzwerk hinsichtlich der neuen Pflegeausbildung zu gründen, um gemeinsam für die Pflege auszubilden.
- (5) Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 PflBG können die Aufgaben eines Trägers der praktischen Ausbildung nach § 8 Abs. 3 PflBG von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder wenn der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben durch Vereinbarung auf die Pflegeschule übertragen hat. Die Träger werden diese Aufgaben an die jeweiligen Pflegeschulen übertragen. Die Letztverantwortung kann nicht übertragen werden und verbleibt beim Träger.
- (6) Anlage 1 enthält eine Übersicht und kurze Beschreibung der Parteien dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•].
- (7) Schulrechtliche Regelungen bleiben von dieser Kooperationsvereinbarung unberührt. Neben dem Ausbildungsverhältnis gemäß Abschnitt 2 des PflBG wird zwischen dem Träger der jeweiligen Pflegeschule und der/ dem jeweiligen Auszubildenden auch ein schulrechtliches Rechtsverhältnis (Schulvertrag, Rechtsstatus Schülerin/ Schüler) begründet. Daher ist in der vorliegenden Vereinbarung sowohl von Auszubildenden beziehungsweise dem Ausbildungsverhältnis als auch von Schülerinnen und Schülern die Rede.

Die Parteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten. Hierzu vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Zusammenarbeit

- (1) Die Träger, die Pflegeschulen und die Einrichtungen vereinbaren die vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern, Sie beachten dabei die Vorgaben der einschlägigen schulrechtlichen Regelungen.
- (2) Die Parteien werden innerhalb von [•] Wochen seit vollständiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung eine Gemeinsame Stelle i.S.d. nachstehenden § 4 errichten, um gemeinsame Kommunikationsstrukturen sowie ein gemeinsames Ausbildungsverständnis und soweit möglich ein gemeinsames Ausbildungskonzept der praktischen Ausbildung zu erarbeiten. Die gemeinsame Kommunikationsstruktur soll den Parteien und den Auszubildenden die Weitergabe von Informationen erleichtern und eine transparente Zusammenarbeit aller Parteien gewährleisten.
- (3) Die Zusammenarbeit der Parteien hat keine Auswirkung auf die Haftungsverhältnisse im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis können die Parteien abweichende Vereinbarungen treffen. Die Parteien verpflichten sich, die gesetzlich vorgeschriebenen [und branchenüblichen] Versicherungen abzuschließen beziehungsweise den Versicherungsschutz in branchenüblicher Höhe aufrechtzuerhalten.

§ 2 Grundsätze des Ausbildungsablaufs

- (1) Der theoretische und praktische Unterricht wird durch die Pflegeschulen entsprechend den Vorgaben des PflIBG, der PflAPrV und den dazu erlassenen Landesregelungen erteilt. Der Schulunterricht erfolgt im Blockmodell. Die jeweilige Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt entsprechend § 7 Abs. 1 bis 4 PflIBG i.V.m. § 3 und Anlage 7 der PflAPrV im turnusgemäßen Wechsel in den Einrichtungen der Parteien oder in sonstigen praktischen Ausbildungsstätten. Für mindestens 10 % der Ausbildungszeit je Einsatz ist eine Praxisanleitung nach § 4 Abs. 2 beziehungsweise Abs. 3 PflPrV zu gewährleisten.
- (3) Rechte und Pflichten der Auszubildenden ergeben sich aus dem Ausbildungsvertrag mit dem jeweiligen Träger, der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Pflegeschule bedarf, sowie den einschlägigen schulrechtlichen Vorgaben.
- (4) Im Sinne einer professionellen Pflegeausbildung sind die gemeinsamen Ziele der Parteien sowohl die Vermittlung der Ausbildungsinhalte als auch die organisatorische Abstimmung von Unterricht und praktischer Ausbildung (vgl. PflAPrV Anlage 6 und 7). Die individuelle Förderung, Beratung und Begleitung der Schülerinnen und Schüler entspricht den geforderten Kompetenzen nach PflAPrV Anlage 1-5.

§ 3 Aufgaben der Parteien

- (1) Die für die praktische Ausbildung verantwortlichen Parteien stellen die Erfüllung der Anforderungen an die praktische Ausbildung nach § 8 PflIBG in Verbindung mit § 3 und § 4 PflAPrV sicher und führen die praktische Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern ordnungsgemäß durch.

- (2) Die für die praktische Ausbildung verantwortlichen Parteien verpflichten sich, im Rahmen des Möglichen gegenseitig mit geeigneten Praxisanleitern auszuhelfen, wenn und soweit eine Partei die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum zeitlichen Umfang der Praxisanleitung vorübergehend nicht gewährleisten kann.
- (3) Die für die praktische Ausbildung verantwortlichen Parteien verpflichten sich, den Auszubildenden während der Einsätze in der Einrichtung die erforderliche Arbeits- und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen sowie die Reinigung der Arbeits- und Schutzkleidung zu übernehmen.
- (4) Der Praxiseinsatzort des Vertiefungseinsatzes unterstützt die jeweiligen Pflegeschulen bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin als Fachprüferin bzw. des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüfer.
- (5) Die Auszubildenden unterliegen als Angehörige eines Heilberufs der Schweigepflicht nach § 203 StGB sowie den Vorgaben des § 21 Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung. Die Pflegeschulen haben ihre Auszubildenden nachweislich auf die Pflicht zur Einhaltung der Schweigepflicht, des Datenschutzes sowie die Wahrung des Stillschweigens zu Betriebsgeheimnissen während der gesamten Ausbildung einschließlich aller Praxiseinsätze und in der Zeit nach Beendigung der Ausbildung hinzuweisen. Die Unterweisung in örtliche Besonderheiten sowie eine gesonderte Verpflichtungserklärung obliegen den jeweiligen Trägern und Einrichtungen als Datenschutzverantwortliche für ihren Bereich.
- (6) Die Parteien verpflichten sich:
 - a. die Auszubildenden für den Unterricht in der Schule sowie für Prüfungen vom Dienst freizustellen und zur Teilnahme anzuhalten;
 - b. Urlaub nur in der unterrichtsfreien Zeit und außerhalb der Ausbildungsabschnitte in weiteren Einrichtungen zu gewähren;
 - c. die für die jeweilige Partei gültigen schulrechtlichen und/ oder arbeitsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sowie die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzrechts, zu beachten;
 - d. die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die von der jeweiligen Pflegeschule organisierten Treffen freizustellen;
 - e. den Ausbildungsnachweis gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 PfIBG sowie den Tätigkeitsnachweis und die Praxisanleitungsdokumentation fristgerecht zu bearbeiten.
- (7) Die Parteien werden gemeinsam Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Pflegeberuf machen.
- (8) Die Parteien nehmen die nachfolgenden Aufgaben gemeinsam wahr. Sie
 - a. wirken gemeinsam darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nach dem PfIBG nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen;
 - b. beraten und unterstützen die Auszubildenden während der gesamten Ausbildungszeit bei Fragen und Problemen;

- c. verpflichten sich im Rahmen des rechtlich Möglichen zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand, Fehlzeiten und Problemen der Auszubildenden, welche die Ausbildung betreffen;
- d. beteiligen sich kontinuierlich an regelmäßigen Informationstreffen und Arbeitskreisen der Parteien zur Sicherung der Ausbildungsqualität.

§ 4 Gemeinsame Stelle

- (1) Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und engen Zusammenarbeit im Rahmen von § 8 Abs. 2 PflAPrV richten die Parteien eine gemeinsame Stelle (nachfolgend „**Gemeinsame Stelle**“) ein.
- (2) Die Gemeinsame Stelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Vereinbarung von Regelungen zur zuverlässigen und transparenten wechselseitigen Kommunikation;
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungsverständnisses;
 - Entwicklung eines gemeinsamen Ausbildungskonzeptes, welches der praktischen Ausbildung zugrunde gelegt wird;
 - Entwicklung gemeinsamer Formulare für Ausbildungsnachweise und Leistungseinschätzungen;
 - Entwicklung gemeinsamer Beurteilungskriterien;
 - Regelmäßige Überprüfung der Qualität der gemeinsamen Ausbildung;
 - Gemeinsame Beratung bei einer Gefährdung der Erreichung des Ausbildungszieles mit dem/r betroffenen Auszubildenden über geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Ausbildungserfolges und unverzügliche Umsetzung dieser Maßnahmen gemeinsam mit dem/r betroffenen Auszubildenden.
- (3) Die Gemeinsame Stelle kann sich bei der Umsetzung der Aufgaben der Pflegeschulen nach § 9 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 PfIBG beteiligen und einen Vertreter senden. Die Gemeinsame Stelle hat insofern beratende Funktion.
- (4) Die Gemeinsame Stelle besteht aus:
 - jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter jeder Pflegeschule auf der Leitungsebene;
 - jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter jeder Pflegeschule auf der Fachebene;
 - jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter jedes Trägers auf der Leitungsebene;
 - jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter jedes Trägers auf der Fachebene;
 - jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter jeder Einrichtung auf der Leitungsebene;
 - jeweils einer Vertreterin/ einem Vertreter jeder Einrichtung auf der Fachebene.

Jede Einrichtung i.S.d. § 7 Abs. 2 PflBG kann nach ihrem eigenen Ermessen auf die Entsendung eines Vertreters verzichten.

- (5) Die Mitglieder der Gemeinsamen Stelle wählen gemeinsam aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils *[bitte wählen: mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen oder mit qualifizierter Mehrheit der anwesenden Stimmen oder einstimmig]* gewählt. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Gemeinsame Stelle wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Parteien hin. Sie ist Anlaufstelle der Parteien und berät und unterstützt die Schulleitungen, Träger und Einrichtungen.
- (7) Die Gemeinsame Stelle wird mindestens einmal zu Beginn eines Ausbildungsjahrgangs einberufen. Der Vorsitzende lädt zu den Treffen der Gemeinsamen Stelle. Jedes Mitglied der Gemeinsamen Stelle kann eine Einberufung durch den Vorsitzenden verlangen.
[Alternativ: Die Mitglieder der Leitungsebene treffen sich in einem regelmäßigen Turnus von [•] Monaten, um die organisatorische Zusammenarbeit zu besprechen und weiterzuentwickeln.]
- (8) Die Mitglieder der Fachebene treffen sich in einem regelmäßigen Turnus von [•] Wochen, um die fachliche Zusammenarbeit zu besprechen und weiterzuentwickeln.
- (9) *[Optional: Die Gemeinsame Stelle beziehungsweise von der Gemeinsamen Stelle eingesetzte Arbeitskreise wählt/ wählen die Bewerberinnen und Bewerber aus und teilen ihre Auswahl den jeweiligen Trägern mit, die einen Ausbildungsvertrag mit den Auszubildenden abschließen. Die Arbeitskreise können aus einem Träger sowie der Pflegeschule, die die Aufgabenwahrnehmung durch den Träger übertragen bekommen hat, bestehen.]*
- (10) Soweit für bestimmte Einsätze nicht ausreichend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen, wird sich die Gemeinsame Stelle um weitere Ausbildungsplätze für diese Einsätze bestmöglich bemühen beziehungsweise ermittelt Maßnahmen, wie eine ordnungsgemäße Ausbildung anderweitig sichergestellt werden kann.
- (11) Die Gemeinsame Stelle kann Strategien zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit sowie Werbung für den Pflegeberuf entwickeln.
- (12) Die Gemeinsame Stelle ergreift weitere Maßnahmen (z.B. Arbeitskreise, Workshops), um die Zusammenarbeit der Parteien zu fördern und eine qualitativ hochwertige Ausbildung zu gewährleisten.
- (13) Die Gemeinsame Stelle berät über die Aufnahme weiterer Parteien zu dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•].

[Anm.: Das StMGP empfiehlt die Übertragung der Aufgaben auf die Pflegeschulen, um eine effiziente und ressourcenschonende Gestaltung des Ausbildungsplanes zu gewährleisten. Soweit eine Übertragung von Aufgaben an die Pflegeschule von einzelnen Ausbildungsverbänden nicht vorgenommen wird beziehungsweise nicht an alle Pflegeschulen erfolgen wird, ist das Muster entsprechend anzupassen.]

§ 5 Übertragung von Aufgaben an Pflegeschulen

- (1) § 8 Abs. 4 S. 1, 2. Halbs. PflIBG sieht vor, dass jeder Träger seine Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PflIBG durch Vereinbarung auf eine Pflegeschule übertragen kann. [Träger 1] und [Pflegeschule 1] sowie [Träger 2] und [Pflegeschule 2] schließen hiermit jeweils die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben an die Pflegeschulen in der Form wie aus Anlage 2 ersichtlich ab. Soweit einer der Träger auch Auszubildende an einer anderen Pflegeschule, als diejenige, mit der bereits die Vereinbarung in der Form gemäß Anlage 2 geschlossen wurde, hat, schließt dieser Träger mit der jeweiligen anderen Pflegeschule ebenfalls eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung in der Form wie aus Anlage 2 ersichtlich für diese Schüler ab. Die Vorgaben des Schulrechts sind in jedem Fall zu beachten.
- (2) Der zeitliche Ablauf der praktischen Ausbildung wird vor Ausbildungsbeginn einvernehmlich zwischen den Parteien festgelegt.

[Anm.: Die in § 6 getroffenen Regelungen sind ein Vorschlag, wie eine Planung erfolgen und sichergestellt werden kann. Abhängig von den Erfahrungen und EDV-Systemen der Parteien sind auch andere Herangehensweisen möglich. Wichtig ist lediglich, dass sichergestellt ist, dass die Parteien des Ausbildungsverbundes sich gegenseitig über die Anzahl der Auszubildenden und der Ausbildungsplätze informieren und die Planung unkompliziert erfolgen kann.]

§ 6 Planung und Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Grundlage der Planung der praktischen Ausbildung bei der Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern ist eine zunächst personenunabhängige Planung von Zeiten (z.B. nach Monaten, Wochen) und der abzuleistenden Einsatzbereiche nach Anlage 7 zur PflAPrV. Diese Planung definiert Abfolgereihen der Einsatzbereiche mit unterschiedlichen Reihungen. Die Zuordnung der Auszubildenden erfolgt über den Ausbildungsplan, der Bestandteil des Ausbildungsvertrags ist. Anlage 3 enthält eine Aufstellung über die von den Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Praxiseinsatzstellen.
[Optional können die Absätze 2 bis 7 beziehungsweise die Beschreibung der Ausbildungskapazität der Parteien auch in einer Anlage erfolgen.]
- (2) [Pflegeschule 1] kann pro Ausbildungsjahrgang mindestens [•] und höchstens [•] Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die konkrete Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die [Pflegeschule 1] in einem jeden Schuljahr aufnehmen kann, wird [Pflegeschule 1] den Trägern [•] Wochen vor Beginn eines jeden Schuljahres zu ihrer Information nennen.
- (3) [Pflegeschule 2] kann pro Ausbildungsjahrgang mindestens [•] und höchstens [•] Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Die konkrete Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die [Pflegeschule 2] in einem jeden Schuljahr aufnehmen kann, wird [Pflegeschule 2] den Trägern [•] Wochen vor Beginn eines jeden Schuljahres zu ihrer Information nennen.
- (4) [Träger 1] kann pro Ausbildungsjahrgang mindestens [•] und höchstens [•] Ausbildungsplätze als Träger der praktischen Ausbildung [und insgesamt mindestens [•] Plätze und höchstens [•] Plätze für den gleichzeitigen Einsatz in [z.B. der stationären Akutpflege]] zur Verfügung stellen. Die konkrete Anzahl der Ausbildungsplätze eines jeden Ausbildungsjahrganges wird [Träger 1] gemäß Abs. 8 den Pflegeschulen mitteilen. Die Arbeitszeit der Auszubildenden entspricht der im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelten Arbeitszeit. Diese beträgt pro Auszubildenden bei [Träger 1] [•] Wochenstunden.

- (5) [Träger 2] kann pro Ausbildungsjahrgang mindestens [•] und höchstens [•] Ausbildungsplätze als Träger der praktischen Ausbildung und insgesamt mindestens [•] Plätze und höchstens [•] Plätze für den gleichzeitigen Einsatz in [z.B. der stationären Akutpflege] zur Verfügung stellen. Die konkrete Anzahl der Ausbildungsplätze eines jeden Ausbildungsjahrganges wird [Träger 2] gemäß Abs. 8 den Pflegeschulen mitteilen. Die Arbeitszeit der Auszubildenden entspricht der im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelten Arbeitszeit. Diese beträgt pro Auszubildenden bei [Träger 2] [•] Wochenstunden.
- (6) [Einrichtung 1] wird pro Ausbildungsjahr mindestens [•] und höchstens [•] Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Die konkrete Anzahl der Ausbildungsplätze eines jeden Ausbildungsjahrganges wird [Einrichtung 1] gemäß Abs. 8 den Pflegeschulen mitteilen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei [Einrichtung 1] [•] Stunden.
- (7) [Einrichtung 2] wird pro Ausbildungsjahr mindestens [•] und höchstens [•] Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Die konkrete Anzahl der Ausbildungsplätze eines jeden Ausbildungsjahrganges wird [Einrichtung 2] gemäß Abs. 8 den Pflegeschulen mitteilen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei [Einrichtung 2] [•] Stunden.
- (8) Für die konkrete Planung teilen die Träger den Pflegeschulen bis spätestens [•] Wochen vor dem Beginn eines jeden Ausbildungsjahrganges die Anzahl der Ausbildungsplätze, die sie im nächsten Jahr an der Pflegeschule in Anspruch nehmen wollen, mit. Soweit sich nach diesem Termin noch Auszubildende bei einem Träger anmelden beziehungsweise angenommen werden, werden die jeweiligen Träger diese unverzüglich den Pflegeschulen mitteilen. Die Einrichtungen teilen den Pflegeschulen bis spätestens [•] Wochen vor dem Beginn eines jeden Ausbildungsjahrganges mit, wie viele Auszubildende sie jeweils aufnehmen können. Die Pflegeschulen tauschen sich untereinander über die von den Einrichtungen und Trägern gemeldeten Zahlen aus und arbeiten vertrauensvoll bei der Erstellung der jeweiligen Ausbildungspläne im erforderlichen Umfang zusammen. Die Pflegeschulen werden, sobald alle Träger und Einrichtungen diese Zahlen gemeldet haben, im Einvernehmen und gemäß § 8 PflBG die Ausbildungspläne erstellen.

§ 7 Sicherstellung der Ausbildung

- (1) Die jeweilige Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern. Sie stellt dem jeweiligen Träger das schulinterne Curriculum zur Verfügung. Die jeweilige Pflegeschule gewährleistet, dass das Curriculum alle rechtlichen Vorgaben an Inhalt und Umfang des Unterrichts erfüllt. Sie ist verantwortlich, dass der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht.
- (2) Die Verantwortung für die Planung und Sicherstellung der praktischen Ausbildung an den jeweiligen Praxiseinsatzorten liegt bei dem jeweiligen Träger. Die Pflegeschulen erstellen als Teil der übertragenen Aufgaben einen Ausbildungsplan für die Auszubildenden, der die zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung nach den Vorgaben der Anlage 7 zur PflAPrV, (ohne Festschreibung der konkret zu erwerbenden Kompetenzen) einschließlich der Organisation der Einsätze mit Akquise der einzelnen Einrichtungen enthält und Bestandteil des Ausbildungsvertrages ist. Die praktischen Einsatzorte haben die praktische Ausbildung der Auszubildenden nach dem vereinbarten turnusmäßigen Wechsel zu übernehmen. Sie erstellen die Einsatzpläne mit der konkreten Zuweisung der Auszubildenden zu Einheiten innerhalb ihrer Einrichtungen und kommunizieren diese rechtzeitig an die jeweils betroffenen Träger sowie Pflegeschulen.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, die Auszubildenden während ihres Praxiseinsatzes gemäß dem Ausbildungsplan auszubilden. Treten bei der Durchführung der praktischen Ausbildung Abweichungen zum Ausbildungsplan auf, informiert der entsprechende Praxiseinsatzort den jeweiligen Träger und die Pflegeschule unmittelbar.
- (4) Anhand des Ausbildungsnachweises vollziehen die jeweiligen Träger und die jeweilige Pflegeschule nach, inwieweit die praktische Ausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend durchgeführt wird. Die Parteien unterstützen die Auszubildenden beim Führen ihrer Ausbildungsnachweise.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, am Ende eines jeden bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatzes eine qualifizierte Leistungseinschätzung unter Ausweisung von Fehlzeiten zu erstellen. Diese ist den Auszubildenden bekannt zu machen und zu erläutern sowie der jeweiligen Pflegeschule zu übermitteln. Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflIBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung der Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen einvernehmlich fest, wann und ggf. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist.
- (6) Die für den Unterricht benötigten Lehr- und Lernmittel werden durch die Pflegeschule allen Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für die praktische Ausbildung benötigten Ausbildungsmittel werden durch die Träger und Einrichtungen den Auszubildenden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Sie entsprechen dem aktuellen wissenschaftlichen Stand. Die weiteren Einrichtungen stellen die für den jeweiligen Praxiseinsatzort spezifisch benötigten Ausbildungsmittel kostenfrei zur Verfügung.
- (7) Übt eine Auszubildende oder ein Auszubildender das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflIBG aus und kann die Pflegeschule der Auszubildenden/ des Auszubildenden den für den gewählten Abschluss erforderlichen Unterricht aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht selbst anbieten, unterstützt die Pflegeschule den betroffenen Träger bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule in der Region, die den Erwerb des gewählten Abschlusses anbietet. Anlage 4 enthält eine Übersicht über das Angebot der Pflegeschulen. Soweit eine Pflegeschule dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [●] den Erwerb des gewählten Abschlusses anbietet und noch über Ausbildungskapazität verfügt, verpflichtet sie sich zur Aufnahme weiterer Auszubildenden, die das Wahlrecht ausüben, an deren Pflegeschule der Erwerb des Abschlusses jedoch nicht angeboten wird.

§ 8 Aufgaben der Pflegeschulen

- (1) Die Pflegeschulen stellen die schulische Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern sicher. Sie tragen jeweils die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Anlage 4 enthält eine Übersicht über die von den Pflegeschulen angebotenen möglichen weiteren Abschlüsse.
- (2) Die Pflegeschulen übernehmen jeweils im Rahmen der Sicherstellung der schulischen Ausbildung folgende Aufgaben:
 - a. Beratung der Bewerberinnen und Bewerber über die Zugangsvoraussetzungen zur Pflegeschule und ggf. weiterführende Informationsmöglichkeiten (z.B. betreffend Ausbildungsverkürzung);

- b. Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums, das den Trägern zur Verfügung gestellt wird;
 - c. Überwachung der Einhaltung des Ausbildungsplanes anhand der von den Auszubildenden zu führenden Ausbildungsnachweise und durch Sicherstellung von mindestens einem Praxisbegleitbesuch durch eine Lehrkraft in der Einrichtung des Praxiseinsatzes je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz;
 - d. Unterstützung und Beratung der Praxisanleiter, insbesondere wenn die Praxisanleitung gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 PflAPrV durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft erfolgt;
 - e. Beratung und pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler;
 - f. Aufstellung einer Liste der zu nutzenden Lehr- und Lernmittel, die dem jeweiligen Träger zur Verfügung gestellt wird;
 - g. das Erstellen von Leistungsbewertungen und Zeugnissen nach § 6 PflAPrV;
 - h. das Bescheinigen der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme der Auszubildenden an der Ausbildung vor Zulassung zu den Abschlussprüfungen;
 - i. die Durchführung der staatlichen Prüfung nach § 9 PflAPrV.
- (3) Die Pflegeschulen unterrichten im Rahmen des rechtlich Möglichen die jeweiligen Träger unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Verfehlungen der Auszubildenden. Die Pflegeschulen können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen gemäß Art. 86 ff. BayEUG sowie schulvertraglich vereinbarte Ordnungsmaßnahmen verhängen.
- (4) Hat eine Pflegeschule Kenntnis darüber oder einen konkreten Verdacht, dass rechtliche Vorgaben der praktischen Ausbildung bei einzelnen Einsatzorten nicht erfüllt werden, und wird dadurch das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet, so wird die Pflegeschule dies unverzüglich an den jeweiligen Träger melden. Soweit die Prüfungszulassung ernsthaft gefährdet ist, soll die Pflegeschule die zuständige Bezirksregierung informieren.
- (5) Während des Unterrichts an der Pflegeschule sind die Schülerinnen und Schüler über die Kommunale Unfallversicherung Bayern unfallversichert.

§ 9 Zusammenarbeit der Pflegeschulen

- (1) Ziel dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [●] ist es unter anderem, bei den unterschiedlichen Pflegeschulen ein gemeinsames generalistisches Ausbildungsverständnis zu schaffen und ein gemeinsames Pflegeverständnis der Schulen zu fördern. Die Pflegeschulen arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Die Pflegeschulen werden sich im regelmäßigen Turnus über aktuelle Themen austauschen und ein einheitliches Leistungsniveau der Schüler anstreben, ohne jedoch die Identität oder didaktische Ausrichtung einer jeden Pflegeschule zu berühren. Bei diesem Austausch sollen von jeder Pflegeschule mindestens [●] Lehrkräfte teilnehmen.
- (2) Die Pflegeschulen treffen sich [●] Wochen nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [●], um die Phasenplanung gemeinsam zu erstellen.

- (3) Hat eine Pflegeschule mehr Aufnahmeanträge von Bewerberinnen und Bewerbern als Schulplätze, versuchen die Pflegeschulen im Rahmen ihrer Kapazitäten und Mittel diesen Personen möglichst wohnortnah einen Schulplatz anzubieten.
- (4) Die Pflegeschulen informieren sich gegenseitig über ihre jeweilige Aufstellung und Weiterentwicklung des schulinternen Curriculums und vereinbaren soweit möglich und sinnvoll gemeinsame Standards. Die Pflegeschulen tauschen sich [•] Wochen vor Beginn eines jeden Ausbildungsjahrganges über die für diesen Ausbildungsjahrgang zu verwendenden Lehr- und Lernmittel aus und werden soweit möglich die gleichen Lehr- und Lernmittel verwenden.

§ 10 Aufgaben der praktischen Einsatzorte

- (1) Die Träger tragen die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern einschließlich ihrer Organisation. Die Aufgabenübertragung an die Pflegeschule nach vorstehendem § 5 und Anlage 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Träger stellen sicher, dass die praktische Prüfung ihrer Auszubildenden vor Ort in ihren Einrichtungen stattfindet. Der jeweilige Träger unterstützt die entsprechende Pflegeschule bei der Organisation und Durchführung des praktischen Teils der Prüfung, insbesondere durch Freistellung der zuständigen Praxisanleiterin/ des zuständigen Praxisanleiters als Fachprüferin/ Fachprüfer.
- (3) Die Träger verpflichten sich, die Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der jeweiligen Pflegeschule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Auch müssen sie bei der Gestaltung der Ausbildung Rücksicht auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten ihrer Auszubildenden nehmen. Die Träger und Einrichtungen verpflichten sich, die zur praktischen Ausbildung entsandten Auszubildenden zum Zwecke der Teilnahme an den theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten von der Arbeit in den praktischen Einsatzorten freizustellen.
- (4) Die Auszubildenden bleiben über den jeweiligen Träger sozial-, unfall- und haftpflichtversichert.
- (5) Die Auszubildenden sollen nach den Vorgaben des § 1 Abs. 6 PflAPrV ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit für mindestens 80, höchstens 120 Stunden der praktischen Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes eingesetzt werden. Die Träger und Einrichtungen melden der Pflegeschule die Anzahl der durch jede/n Auszubildende/n geleisteten Stunden im Nachtdienst.
- (6) Die Träger und Einrichtungen haben die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der übrigen Vorschriften des Arbeitsschutzes zu beachten.
- (7) Die Träger und Einrichtungen stellen für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung durch eine geeignete Fachkraft insbesondere nach § 4 Abs. 1 PflAPrV auf der Grundlage des Ausbildungsplans sicher. Die Eignung einer Fachkraft zur Praxisanleitung richtet sich nach § 4 Abs. 3 PflAPrV. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und den Kontakt mit der betreffenden Pflegeschule zu halten. Zudem gelten die gesetzlichen Vorgaben nach § 4 Abs. 1 PflAPrV.

- (8) Während eines Praxiseinsatzes hat die Einsatzstelle das fachliche Weisungsrecht. Der Auszubildende ist durch seinen Träger darauf hinzuweisen.

§ 11 Praxisanleitung, Praxisbegleitung

- (1) An allen Praxiseinsatzorten nach § 7 Abs. 1 PflBG ist durch die jeweiligen Träger und die jeweiligen Einrichtungen die geplante und strukturierte Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 % der während eines Praxiseinsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit zu gewährleisten. Hinzu kommt die im Ausbildungsalltag spontan erforderliche situative Praxisanleitung. Zur Sicherstellung der Einhaltung ist dies im Ausbildungsnachweis zu dokumentieren. Die Pflegeschulen sind verpflichtet, die Ausbildungsnachweise zu überprüfen. Erhält eine Pflegeschule Kenntnis darüber, dass in einzelnen Praxiseinsatzorten die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitung gefährdet ist, informiert sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Gemeinsame Stelle unmittelbar darüber. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend, soweit der betroffene praktische Einsatzort trotz Aufforderung zur Abhilfe durch die Gemeinsame Stelle die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt.
- (2) Die jeweilige Pflegeschule stellt durch ihre Lehrerinnen und Lehrer die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Die Praxisbegleitung dient der Betreuung des Auszubildenden, der Beratung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter des Einsatzortes und der Kommunikation mit dem Einsatzort. Die Praxisbegleitung kann u.a. in Form von Lernberatungsgesprächen, Überprüfungen des Kompetenzerwerbs mit Notengebung sowie Prüfungsvorbereitungen stattfinden. Die Träger der praktischen Ausbildung beziehungsweise die weiteren Einrichtungen gewähren zu diesem Zweck der Praxisbegleitung Zutritt zu den für die Durchführung der Praxisbegleitung erforderlichen Bereichen ihrer Einrichtungen. Lehrerinnen und Lehrer, die die Praxisbegleitung durchführen, stimmen ihren Besuch und dessen Terminierung mit dem jeweiligen Träger beziehungsweise mit den Einrichtungen ab. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll ein persönlicher Austausch mit der zuständigen Praxisanleiterin/ dem zuständigen Praxisanleiter ermöglicht werden.
- (3) Praxisanleiterin/ Praxisanleiter nach § 4 Abs. 2 PflAPrV kann sein, wer ein Jahr Berufserfahrung in dem Einsatzbereich, in dem die Praxisanleitung erfolgen soll, hat und über eine pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachweist. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 7 Abschnitt VI zur PflAPrV kann die Praxisanleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachkraft erfolgen. Soweit ein Praxisanleiter vor dem 31. Dezember 2019 bereits seine Qualifikation als Praxisanleiter erworben hat, genießt dieser Bestandsschutz. Der Bestandsschutz befreit nicht von der jährlichen Fortbildungspflicht.
- (4) Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Träger und der Einrichtungen beziehungsweise die entsprechend qualifizierten Fachkräfte sowie die Praxisbegleiterinnen und Praxisbegleiter der Pflegeschulen tauschen sich regelmäßig gemeinsam aus.
- (5) Soweit ein Praxisanleiter an mehreren Einsatzorten der praktischen Ausbildung tätig ist, verbleibt für die Haftung im Außenverhältnis jeder Einsatzort der praktischen Ausbildung in seiner Verpflichtung. Im Innenverhältnis können die betroffenen Parteien eine abweichende Haftungsverteilung vereinbaren und/ oder weitere Versicherungen für die Praxisanleiter abschließen. Dies gilt entsprechend für ein etwaiges Tätigwerden der Praxisbegleiter an einem Einsatzort der praktischen Ausbildung.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Kosten der Pflegeschulen nach Anlage 2 der PflAFinV erfolgt über die monatlichen Ausgleichszuweisungen der zuständigen Stelle, in Bayern der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH (nachfolgend „PAF“).
- (2) Die Träger erhalten nach Anlage 2 der PflAFinV von der PAF für die Auszubildenden, mit denen sie einen Ausbildungsvertrag „Pflegefachfrau/ Pflegefachmann“ geschlossen haben, monatliche Ausgleichszuweisungen/ Abschlagszahlungen für die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und die Kosten der praktischen Ausbildung.
- (3) Für die Teile der praktischen Ausbildung, die in einer weiteren Einrichtung oder bei einem anderen Träger absolviert werden, erhält die weitere Einrichtung/der andere Träger für die dort erforderlichen Praxisanleiterstunden (10 % der nach Anlage 7 der PflAPrV beim Träger/ in der Einrichtung zu leistenden Stunden) pro Auszubildendem/r eine pauschale Ausgleichszahlung. Die Stundensätze betragen EUR [●] für die Krankenhäuser, EUR [●] für die stationären Einrichtungen und EUR [●] für die ambulanten Einrichtungen. Die Berechnung des Stundensatzes ergibt sich aus Anlage 5.
[Anm.: Die Berechnung der Stundensätze wurde im Anschreiben näher erläutert und wird nach Abstimmung mit den Leistungserbringern in eine Anlage überführt werden.]
- (4) Der Betrag nach vorstehendem Abs. 3 wird entsprechend den künftigen Änderungen der landeseinheitlich festgesetzten Pauschale für den Finanzierungszeitraum zur Finanzierung der Gesamtkosten der praktischen Pflegeausbildung angepasst.
[Anm.: Bescheinigung nach § 4 Nr. 21a) bb) UStG für eine umsatzsteuerfreie Zuweisung aus dem Ausbildungsbudget bis auf Weiteres notwendig.]
- (5) Die Regelungen über die Ausgleichszahlung an die Pflegeschule bei Übertragung von Aufgaben an die Pflegeschule gemäß § 8 Abs. 4 S. 1, 2. Halbs. PfIBG ergeben sich aus Anlage 2.
- (6) Soweit ein Träger einen bei ihm angestellten Praxisanleiter dauerhaft oder im Rahmen von § 3 Abs. 2 einem anderen Träger oder einer anderen Einrichtung überlässt, schließen die betroffenen Parteien eine separate Vereinbarung zur Vergütung der Überlassung des Praxisanleiters.

§ 13 Ausbildungsvertrag und Ausbildungsvergütung

- (1) Zwischen einem Träger der praktischen Ausbildung und jedem/r Auszubildenden ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann abzuschließen, der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der betreffenden Pflegeschule nach § 16 Abs. 6 Satz 1 PfIBG bedarf.
- (2) Die betroffene Pflegeschule erhält eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages.
- (3) Der Ausbildungsvertrag muss eine angemessene Ausbildungsvergütung vorsehen, die für die gesamte Dauer der Ausbildung vom jeweiligen Träger an den Auszubildenden gezahlt wird. Dies gilt auch für die Fahrtkostenerstattung.

§ 14 Umgang mit Mehr- und Minderstunden am praktischen Einsatzort

- (1) Die mit den Auszubildenden vertraglich vereinbarten Arbeitszeiten sind Grundlage der Einsatzplanung. Diese Arbeitszeiten gelten grundsätzlich auch bei Einsätzen bei einer der Parteien, auch wenn dort eine betrieblich höhere beziehungsweise niedrigere Wochenarbeitsstunde üblich ist.
- (2) Die Parteien haben das gemeinsame Ziel, den Auszubildenden zu ermöglichen, sich voll und ganz auf ihre Ausbildung zu konzentrieren und sich vollständig in den Arbeitsablauf des jeweiligen Einsatzortes zu integrieren.
- (3) Soweit ein Auszubildender in einem Einsatzort außerhalb seines Trägers (nachfolgend „**Ex-
terner Einsatzort**“) eingesetzt ist, dessen Wochenarbeitszeit kürzer als seine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit ist, können diese Stunden nur in diesem Externen Einsatzort eingearbeitet werden.
- (4) Soweit ein Auszubildender in einem Externen Einsatzort eingesetzt ist, dessen Wochenarbeitszeit höher als seine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit ist, ist der Auszubildende nur zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit verpflichtet. Darauf ist der Auszubildende hinzuweisen. Sollte der Auszubildende die volle Arbeitszeit des Externen Einsatzortes arbeiten und damit Überstunden aufbauen, sind diese Überstunden im Externen Einsatzort abzubauen. Der Träger des jeweiligen Auszubildenden muss ihn für diese Stunden nicht freistellen.

§ 15 Anrechnung von Schulstunden

- (1) Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Parteien fest, dass der Unterricht an den Pflegeschulen gemäß den nachfolgenden Absätzen vollumfänglich auf die praktische Ausbildungszeit anzurechnen ist. Dies ist auch im Ausbildungsvertrag festzuhalten.
- (2) Soweit ein Schultag mehr als fünf Unterrichtsstunden hat, gilt die tägliche Arbeitszeit des jeweiligen Auszubildenden als erbracht.
- (3) Eine Schulstunde von 45 Minuten entspricht mit Vor- und Nachbereitung einer Arbeitsstunde im Ausbildungsbetrieb.
- (4) Bei der Unterrichtserteilung in Blockform werden die Auszubildenden nicht an den Wochenenden einschließlich des letzten Wochenendes eines Blocks zum Dienst herangezogen.

§ 16 Gegenseitige Information, Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Pflegeschulen stellen den Trägern und Einrichtungen rechtzeitig vor Ausbildungsbeginn den Plan für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts zur Verfügung.
- (2) Im Sinne eines erfolgreichen Abschlusses der Pflegeausbildung verpflichten sich alle Parteien im Rahmen des rechtlich Möglichen zu unverzüglicher, gegenseitiger Information über relevante Erkenntnisse, die zur individuellen Förderung, Beratung und Begleitung des Auszubildenden notwendig sind. Die Parteien wirken darauf hin, sich gegenseitig von der Verschwiegenheit im jeweiligen Schul- und Ausbildungsvertrag zu befreien.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Parteien auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO beziehungsweise der KDO oder des DSG-EKD.

§ 17 Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungseinrichtungen

- (1) Zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung von Pflegefachfrauen und Pflegefachmännern können die Parteien auch mit anderen Einrichtungen, die nicht Partei dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•] sind (nachfolgend „**Externe Parteien**“) kooperieren.
- (2) Die jeweiligen Parteien werden mit den Externen Parteien separate Kooperationsvereinbarungen treffen. Sie verpflichten sich, keine Vereinbarung einzugehen, die den Erfolg und die Ziele dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•] gefährden könnte. Die jeweiligen Parteien werden bei den jeweiligen Externen Parteien für einen Beitritt zu dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•] werben.

§ 18 Vereinbarungslaufzeit und Beendigung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•] tritt mit vollständiger Unterschriftleistung der Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Partei für sich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung hat in Schriftform gegenüber der Gemeinsamen Stelle zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat keine Auswirkung auf die bereits laufenden Ausbildungsjahrgänge und gilt nur für die jeweilige Partei, die die Kündigung fristgemäß ausgesprochen hat.

§ 19 Nebenabreden

Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Einhaltung der Schriftformklausel.

§ 20 Vereinbarungsausfertigung, Übersicht der zugehörigen Netzwerkpartner

- (1) Alle Parteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Kooperationsvereinbarung.

[Anm. Sofern die Parteien eine gewisse Anzahl aufweisen, ist es sinnvoll, ein Original bei der Gemeinsamen Stelle zu verwahren und den Parteien eine Kopie zukommen zu lassen.]

- (2) Die Gemeinsame Stelle entscheidet über die Aufnahme weiterer Parteien. Ein Beitritt kann durch einfache schriftliche Beitrittserklärung zu dieser Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•] erfolgen.
- (3) Anlage 1 (Übersicht und Beschreibung der Parteien) wird jeweils bei neu hinzukommenden Parteien fortgeschrieben.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke wird eine Bestimmung vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Anlage 1: Übersicht und Beschreibung der Parteien

ENTWURF

Anlage 2 Übertragung von Aufgaben an die Pflegeschule gemäß § 8 Abs. 4 S. 1, 2. Halbs. PflIBG

[Träger 1 beziehungsweise konkrete Bezeichnung des Trägers 1] beabsichtigt, Aufgaben gemäß § 8 Abs. 4 S. 1, 2. Halbs. PflIBG auf [Pflegeschule 1 beziehungsweise konkrete Bezeichnung der Pflegeschule 1] zu übertragen. Hierzu schließen [Träger 1] und [Pflegeschule 1] die nachfolgende

Vereinbarung:

- (1) [Träger 1] überträgt die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben auf [Pflegeschule 1]:
 - a. Organisation der vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen inkl. deren Akquise sowie
 - b. zeitliche Gliederung der Ausbildung (ohne Festschreibung der konkret zu erwerbenden Kompetenzen).

[Alternativ: Festlegung von verschiedenen Aufgabenpaketen.]

- (2) [Pflegeschule 1 *[alternativ: beziehungsweise eine übergeordnete Stelle]*] erstellt hierzu im Einvernehmen mit [Träger 1] für dessen Auszubildenden die Ausbildungspläne, die u.a. die Abfolge der praktischen Einsätze und die Zuordnung zu konkreten Praxiseinsatzstellen regeln. Der Ausbildungsplan ist Teil des Ausbildungsvertrages und ist [Träger 1] [•] Wochen vor Abschluss des Ausbildungsvertrages vorzulegen. [Pflegeschule 1] ordnet die abzuleistenden Einsatzbereiche im Einvernehmen mit [Träger 1 der praktischen Ausbildung] konkreten Einrichtungen zu.
- (3) Soweit die Praxiseinsätze nicht bei [Träger 1] durchgeführt werden können, finden sie bei einer anderen Partei der Kooperationsvereinbarung des Ausbildungsverbundes [•] statt oder – soweit dies nicht möglich ist – bei weiteren, an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen, mit denen [Träger 1] eine separate Kooperationsvereinbarung (Kooperationsvereinbarung mit einer Externen Partei) geschlossen hat.
- (4) *[Optional: [Träger 1] und [Pflegeschule 1] führen gemeinsam das Bewerbungsverfahren durch und wählen die Auszubildenden ebenfalls gemeinsam aus.]*
- (5) [Träger 1] verfügt über ein Ausbildungsbudget. [Pflegeschule 1] erhält von [Träger 1] aus dessen Ausgleichszuweisungen aus dem Finanzierungsfonds für die Organisation der Praxiseinsätze inkl. deren Akquise und die Erstellung des Ausbildungsplanes [•] % der Ausgleichszuweisung, die [Träger 1] für die Kosten nach Ziff. B.1.2 der Anlage 1 der PflAFinV erhält.

[Anm.: Nach Abstimmung mit den Leistungserbringern wird die Definition der Kosten nach Ziff. B.1.2 der Anlage 1 der PflAFinV und eine Konkretisierung der Berechnungsmethode an dieser Stelle aufgenommen.]

- (6) Das Rechtsverhältnis zwischen [Träger 1] und seinen Auszubildenden bleibt von dieser Vereinbarung unberührt, insbesondere sind die Auszubildenden Arbeitnehmer des [Trägers 1] i.S.v. § 5 BetrVG und § 4 BPersVG.
- (7) Die Übertragung der Aufgaben erfolgt ohne zeitliche Befristung. Sie kann jeweils von [Träger 1] und [Pflegeschule 1] mit einer Laufzeit von [•] Wochen vor Beginn eines jeden Ausbildungsjahrganges gekündigt werden und gilt nur für die künftigen Ausbildungsjahrgänge.

ENTWURF

Anlage 3 Übersicht über die von den Trägern und Einrichtungen zur Verfügung gestellten Praxiseinsatzstellen

[Beispielhafte Aufzählung, die von den konkreten Parteien angepasst werden muss]

[Träger 1]:

- a. Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen
 - Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - psychiatrische Versorgung
- b. sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen
 - Pflegeberatung
 - Rehabilitation
 - Palliation
 - [•]
- c. Vertiefungseinsätze in den Bereichen
 - stationäre Akutpflege
 - stationäre Langzeitpflege
 - ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - psychiatrische Versorgung (allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung).

[Träger 2]:

- a. Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen
 - Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - pädiatrische Versorgung
 - psychiatrische Versorgung
- b. sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PfIBG in den Bereichen
 - Pflegeberatung
 - Rehabilitation
 - Palliation
 - [•]
- c. Vertiefungseinsätze in den Bereichen

- stationäre Akutpflege
- stationäre Langzeitpflege
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- ambulante Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung (allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung).

[Einrichtung 1]:

a) Pflichteinsätze nach § 7 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- ambulante Akut- und Langzeitpflege
- pädiatrische Versorgung
- psychiatrische Versorgung

b) sonstige Einsätze (Wahleinsätze) nach § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 PflBG in den Bereichen

- Pflegeberatung
- Rehabilitation
- Palliation
- [•]

Anlage 4:
Ausbildungsangebot der Pflegeschulen:

[Beispielhafte Aufzählung. Von den konkreten Pflegeschulen anzupassen.]

Pflegeschule 1 stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

sowie vorbehaltlich bundes- und landesrechtlicher Regelungen

für:

- die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger,
- die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterter Kompetenz zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PfIBG).

Pflegeschule 2 stellt den theoretischen und praktischen Unterricht gemäß § 2 PflAPrV sicher für die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

sowie vorbehaltlich bundes- und landesrechtlicher Regelungen

für:

- die Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
- die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger,
- die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann mit erweiterter Kompetenz zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V (vgl. § 14 PfIBG).